

prolina Stiftung

Stiftungssatzung

Inhaltsverzeichnis

0	Präambel.....	3
1	Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	3
2	Stiftungszweck	3
2.1	Zweck der Stiftung.....	3
2.2	Verwirklichung.....	3
2.3	Stiftungsvermögen	3
3	Stiftungsorgane	4
3.1	Vorstand.....	4
3.1.1	Aufgaben des Vorstandes	5
3.1.2	Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes.....	5
3.2	Stiftungsrat.....	5
3.2.1	Aufgaben des Stiftungsrates	6
3.2.2	Beschlussfassung des Stiftungsrates	6
3.3	Kuratorium	6
3.3.1	Aufgaben des Kuratoriums.....	6
4	Geschäftsführung	7
5	Stiftungsaufsicht.....	7
6	Satzungsänderung	7
7	Zusammenlegung und Aufhebung.....	7
8	Anfallsberechtigung.....	7
9	Stellung des Finanzamtes	7

0. Präambel

„projects for life and nature“ setzt sich für Menschen ein, die nur einen eingeschränkten Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens, wie sauberes Trinkwasser, ausreichend Nahrung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Bildung haben. Unsere Unterstützung versteht sich als partnerschaftliche Hilfe mit Respekt vor der kulturellen Identität, vor Individualität und der Würde des Einzelnen und mit Verantwortungsgefühl für Natur und Umwelt. Wir stärken Menschen darin, notwendige Veränderungen aus eigener Kraft zu bewirken.

Die Stifter Anke Herz, Matthias Herz, Sandra Ogriseck und Frank Salfner haben 2008 die nichtrechtsfähige Vorgängerstiftung proлина gegründet.

Deren Vermögen geht in diese neue, rechtsfähige Stiftung gleichen Namens über. Der Stifterkreis erweitert sich in diesem Zuge um Dr. Klaus Schumann, Simon Warta, Bettina Sonko, Steffen Reuter und Daniela Thyssen.

1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen proлина.
Es handelt sich um die Abkürzung für „projects for life and nature“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Dresden.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Stiftungszweck - Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Entwicklungshilfe, Völkerverständigung sowie Umwelt und Naturschutz im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO).

Die proлина Stiftung setzt sich für Menschen ein, die nur eingeschränkten Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens, wie sauberes Trinkwasser, ausreichend Nahrung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Bildung haben. Unsere Unterstützung versteht sich als partnerschaftliche Hilfe mit Respekt vor der kulturellen Identität, vor Individualität, der Würde des Einzelnen und mit Verantwortungsgefühl für Natur und Umwelt. Wir stärken Menschen darin, notwendige Veränderungen aus eigener Kraft zu bewirken.

2.2 Verwirklichung

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- (1) Förderung und Begleitung von Bildungseinrichtungen und -projekten,
- (2) Verbesserung der Gesundheitsversorgung,
- (3) Förderung nachhaltiger Umweltschutzprojekte,
- (4) Schaffung von Synergien zwischen einzelnen Projekten und Organisationen.

2.3 Gemeinnützigkeit - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.
- (6) Das Stiftungsgrundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (7) Der Stiftungsgrundstock kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.
- (8) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Satz (6) ist zu beachten.
- (9) Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (10) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (11) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung Rücklagen für Stiftungszwecke, eine Betriebsmittelrücklage, Umschichtungsrücklagen und freie Rücklage bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsätze bilden.

3 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und dürfen nur in jeweils einem der Organe tätig sein.

Das Kuratorium ist kein Stiftungsorgan. Ihm dürfen keine Entscheidungen übertragen werden.

Die ersten Mitglieder der Stiftungsorgane werden im Rahmen des Stiftungsgeschäfts bestellt.

3.1 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern und wird erstmalig von den Stiftern für zwei Jahre bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Der Vorstand ist alle 4 Jahre vom Stiftungsrat neu zu berufen. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuberufung stattgefunden hat.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung. Eine Niederlegung ist jederzeit mit Frist von einem Monat zulässig. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat zu ersetzen.
- (6) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat und Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Teilnehmer. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Nach Möglichkeit ist ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe regelt ein Beschluss des Vorstandes.

3.1.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Er verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere

- (1) Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
- (2) Entscheidung über die Mittelverwendung,
- (3) Erstellung eines Jahresabschlusses,
- (4) Anfertigung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- (5) Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (6) Der Vorstand kann Aufgaben an eine Verwaltung übertragen.

3.1.2 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Eine Teilnahme ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, ist eine schriftliche Stellungnahme des Vorsitzenden einzuholen und diese ist dann ausschlaggebend.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind schriftlich festzuhalten, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

3.2 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, maximal neun Mitgliedern.
- (2) Er wird erstmalig durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig. Neue Mitglieder werden von den verbliebenen Mitgliedern bestellt.
- (3) Die Gründungstifter haben ein Anrecht Mitglied im Stiftungsrat zu sein.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates bestimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (7) Das Amt endet weiterhin durch Tod oder durch Niederlegung. Eine Niederlegung ist jederzeit mit Frist von einem Monat zulässig. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu bestellen.
- (8) Stiftungsratsmitglieder können vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Teilnehmer.
- (9) Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Nach Möglichkeit ist ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (10) Die Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe regelt ein Beschluss des Vorstandes.

3.2.1 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums
- (2) Beratung des Stiftungsvorstandes
- (3) Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat
- (4) Prüfung des Jahresabschlusses
- (5) Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen unter Berücksichtigung des Punktes 6 der Stiftungssatzung
- (7) Beschlussfassung über Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung unter Berücksichtigung des Punktes 7 der Stiftungssatzung

3.2.2 Beschlussfassung des Stiftungsrates

Die Beschlussfassung des Stiftungsrates erfolgt analog zur Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes gemäß Punkt 3.1.2.

3.3 Kuratorium

- (1) Die Stiftung kann ein Kuratorium einrichten. In das Kuratorium sollen Personen berufen werden, die sich für den Stiftungszweck in besonderer Weise engagieren oder in diesem Zusammenhang außerordentliche Verdienste erworben haben.
- (2) Kuratoriumsmitglieder können vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden analog zur Beschlussfassung des Vorstandes

3.3.1 Aufgaben des Kuratoriums:

- (1) Repräsentation der Stiftung in der Öffentlichkeit.
- (2) Beratung der Stiftungsorgane.

4 Geschäftsführung von Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat sind von ihren jeweiligen Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand bzw. der Stiftungsrat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung muss in einer geeigneten Form erfolgen, so dass jedes Mitglied darüber Kenntnis erlangen kann.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Bericht über die Verwirklichung der Stiftungszwecke. Diese sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht einzureichen.

5 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

6 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat beschließen über Änderungen der Satzung.
- (2) Die Änderung des Stiftungszweckes ist nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (3) Die Änderung bedarf eines Beschlusses im Stiftungsvorstand und eines Beschlusses im Stiftungsrat, der je eine Zweidrittelmehrheit erfordert.
- (4) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

7 Zusammenlegung und Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsvorstand gemeinsam mit dem Stiftungsrat die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung (Auflösung) der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates auf einer gemeinsamen Sitzung.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.

8 Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an eine im Aufhebungsbeschluss (Auflösungsbeschluss) zu bestimmende

Stiftung, die keine Verbrauchsstiftung sein darf und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des Punktes 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

9 Stellung des Finanzamtes

Alle Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Anfallsberechtigung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und von ihm genehmigen zu lassen.

Die Stifter

Wiesbaden, 15.10.2014

Dresden, 16.10.2014

Vorstandsmitglieder der Bürgerstiftung